

RS Vwgh 1992/6/3 91/13/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §28;

EStG 1972 §23 Z1;

Rechtssatz

Der Umstand, daß der Abgabepflichtige kein nennenswertes Betriebsvermögen zur Ausübung seiner reinen Beratungstätigkeit benötigt, steht der Annahme eines Gewerbebetriebes nicht entgegen, weil es zahlreiche gewerbliche Tätigkeiten gibt, bei denen ein Betriebsvermögen von ganz untergeordneter Bedeutung ist (Hinweis E 6.11.1968, 778/67).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130035.X05

Im RIS seit

21.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at